

3. Porzellanscherben (Industrie- und Haushalt-porzellan),
4. Steingutscherben, getrennt nach weißen und bunten.

§ 2

(1) Wiederverwendbare Industrierückstände sind zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

(2) Die Erfassung und Lenkung der Industrierückstände sowie die Feststellung der Wiederverwendbarkeit obliegt der Volkseigenen Handelszentrale Schrott Berlin* (VHZ Schrott).

§ 3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, wiederverwendbare Industrierückstände aus eigener bzw. fremder Produktion zu verarbeiten. Die nicht in eigener Produktion verwendbaren Industrierückstände sind an andere Betriebe abzugeben.

(2) Die Betriebe, in denen wiederverwendbare Industrierückstände anfallen (Anfallstellen), haben Anlagen zum Gewinnen, Aufbereiten und Verladen der wiederverwendbaren Industrierückstände zu errichten oder vorhandene Anlagen entsprechend auszubauen und zu betreiben.

(3) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Betriebe bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß die auf ihrem Gebiet vorhandenen und nicht im Verfügungsrecht anderer Personen oder Institutionen stehenden wiederverwendbaren Industrierückstände erfaßt und verwertet werden.

§ 4

(1) Die Betriebe sowie andere Verfügungsberechtigte von wiederverwendbaren Industrierückständen haben diese monatlich dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott schriftlich zu melden. Eine solche Meldung entfällt, wenn die Industrierückstände selbst verwertet oder abgesetzt werden.

(2) Die Betriebe sowie andere Verfügungsberechtigte haben feuerfestes Altmaterial unverzüglich nach Anfall dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott schriftlich zu melden.

(3) Kleinstmengen aus laufendem Anfall feuerfesten Altmaterials sind von den Verfügungsberechtigten zu sammeln und getrennt nach Sorten zu lagern. Erreicht eine Sorte die Menge einer Waggonladung, so ist sie zu melden. Bei einmaligem Anfall sind Mengen über 10 t, bei Magnesit und Korund über 5 t zu melden.

(4) Vorhandene Bestände und Halden von wiederverwendbaren Industrierückständen sind innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anordnung zu melden.

§ 5

Die Meldungen nach § 4 sind formlos einzureichen. Sie sollen enthalten:

- a) den geschätzten Rauminhalt und die Zusammensetzung der Halden,
- b) die Menge des monatlichen Frisanfalls,
- c) bei feuerfestem Altmaterial die Sorten gemäß § 1 Abs. 3.

* Berlin W 8, Unter den Linden 40

§ 6

(1) Es ist verboten, feuerfestes Altmaterial ohne Genehmigung

- a) zu verkippen*
- b) zur Direktlieferung vertraglich zu binden oder ohne Vertrag zu liefern.

(2) Über die Genehmigung entscheidet die VHZ Schrott im Einvernehmen mit dem zuständigen übergeordneten Organ binnen Monatsfrist. Die Genehmigung kann bis auf die Dauer eines Kalenderjahres befristet werden.

§ 7

(1) Stellt die VHZ Schrott eine Einsatzmöglichkeit von wiederverwendbaren Industrierückständen fest, so hat die Anfallstelle nach den Weisungen der VHZ Schrott die Industrierückstände zu lagern. Über die Lieferung dieser Industrierückstände sind Verträge nach den Weisungen der VHZ Schrott abzuschließen.

(2) Feuerfestes Altmaterial ist, soweit nicht anders vereinbart, den Verbrauchern in einwandfrei wiederverwendungsfähigem Zustand zu liefern. Zu diesem Zwecke haben die Verfügungsberechtigten das vorhandene Altmaterial zu bergen, von schädlichen Anhaftungen zu befreien oder ein geeignetes Spezialunternehmen damit zu beauftragen und an die von der VHZ Schrott genannten Betriebe abzugeben. Nach Abgabe ist dem örtlich zuständigen Betrieb der VHZ Schrott unverzüglich die Versandanzeige mit Angabe der Sorten und Mengen einzureichen.

(3) Bei wiederverwendbaren Industrierückständen gemäß § 3 Abs. 4 ist die Art und Weise der Lagerung, der Bergung und des Absatzes zwischen den örtlichen Räten und der VHZ Schrott zu vereinbaren.

(4) Die Lieferbetriebe haben an die VHZ Schrott für die Vermittlung der Direktgeschäfte mit den Verbrauchern eine Vermittlungsgebühr zu zahlen.

§ 8

(1) Die VHZ Schrott ist berechtigt, Industrierückstände mit eigenen Arbeitskräften zu bergen, aufzubereiten und zu versenden;

(2) Die durch die VHZ Schrott geborgenen Industrierückstände werden, soweit Preisbestimmungen nichts anderes vorschreiben, der Anfallstelle nicht vergütet.

(3) Soweit die Anfallstelle hierbei vereinbarungsgemäß Teilleistungen erbringt, hat die VHZ Schrott die hierfür nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Das übliche Sortieren aus für die Produktion bestimmten Rohstoffen und das Befördern nach einem Lagerplatz der Anfallstelle sind keine Teilleistungen.

§ 9

Die Beauftragten der VHZ Schrott sind befugt, die Verfügungsberechtigten auf Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 10

Die Anwendung dieser Anordnung auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gesondert im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung bzw. dem Minister des Innern.